

Per Mail: info@are.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Zürich, 31. August 2017

Vernehmlassung zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. Juni 2017 die Vorlage zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) unterbreitet und zur Vernehmlassung eingeladen. Dafür danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir zur Vorlage Stellung.

Als Berufs- und Fachverband der Immobilienwirtschaft vertreten wir über 2'000 Unternehmen aus der ganzen Schweiz, die Dienstleistungen unter anderem für institutionelle, gewerbliche und private Immobilieneigentümer, Bauherren, Betreiber und Stockwerkeigentümergeinschaften anbieten. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz ist in allen Landesregionen aktiv und ist die nationale Vertretung des professionellen Immobiliendienstleistungssektors in politischen Belangen. Zusammen repräsentieren wir rund 25'000 Berufsleute der Immobilienwirtschaft.

Zusammenfassung

Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesrat hat im Juni 2017 die Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) eröffnet. Der SVIT Schweiz nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Der SVIT Schweiz tritt dafür ein, dass Bauen ausserhalb der Bauzone in begründeten Fällen möglich – das heisst finanzierbar und mit vertretbarem planerischen Aufwand realisierbar – sein muss. Im Weiteren soll eine massvolle Nutzungsänderung bestehender Bauten erlaubt sein.
- Es besteht keine zeitliche Dringlichkeit für eine erneute Revision des RPG. Ein direkter Zusammenhang mit der Zersiedelungsinitiative, wie dies in den Erläuterungen zur Vorlage suggeriert wird, besteht nicht.
- Der SVIT Schweiz fordert, den Revisionsprozess zu sistieren und eine Analyse der Zielerreichung der ersten Revisionsetappe einzuleiten. Der Prozess auf kantonaler Ebene läuft noch bis 2019, jener auf kommunaler Ebene ist erst angelaufen. Die Ergebnisse dieses Prozesses sind miteinzubeziehen und haben Einfluss auf den Entscheid über eine neuerliche Revision und deren Inhalt.
- Eine Ausweitung der Planungspflicht und namentlich die Planung für den Untergrund lehnt der SVIT Schweiz ab. Hingegen begrüsst er den Grundsatz der Interessenabwägung.

- Der SVIT befürwortet grundsätzlich eine klare Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet, wie dies mit der Vorlage angestrebt wird und auch in der Bundesverfassung verankert ist. Die Konsolidierung der verschiedenen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb Bauzone wird mit Blick auf die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit ebenfalls begrüsst.
- Beseitigungsaufgabe und Kompensationsansatz sind prüfungswerte Instrumente. Die Berücksichtigung regionaler und kantonaler Besonderheiten wird befürwortet. Aber die Ausgestaltung von Beseitigungsaufgabe und Kompensationsansatz, wie sie im begleitenden Bericht dargelegt wird, überzeugt nicht restlos. Die Praktikabilität wird in Frage gestellt.
- Der SVIT Schweiz wehrt sich grundsätzlich gegen alle Massnahmen, die das Bauen weiter verteuern, verschleppen und Investitionen verunmöglichen.

Fazit

Der SVIT Schweiz hält es für verfrüht, eine zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes in Angriff zu nehmen. Die erste Etappe befindet sich in der Umsetzung und wird auf kommunaler Ebene noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Aus dieser Umsetzung ergeben sich Erkenntnisse, die in eine allfällige, nach derzeitigem Stand aber keinesfalls unumgängliche Revision einfließen müssen. Verschiedene Ansätze in der nun präsentierten Vorlage sind prüfungswert, aber nach Ansicht des Verbandes noch zu wenig ausgereift. Der SVIT Schweiz wehrt sich gegen eine weitere Ausweitung der Planungspflicht, die nur dazu führt, dass die öffentliche Hand und die privaten Bauträger stärker finanziell belastet werden und die Eigentumsfreiheit der Grundeigentümer weiter eingegrenzt wird. Einen adäquaten Nutzen für die Öffentlichkeit aus dieser erweiterten Planungspflicht erkennt der Verband nicht.

Allgemeine Bemerkungen

Keine zeitliche Dringlichkeit

Der SVIT Schweiz kann die angebliche Dringlichkeit nicht erkennen, die Vorlage voranzutreiben und noch vor Beginn der Wintersession dem Parlament zu unterbreiten. Auch sieht der Verband keinen engeren Zusammenhang mit der Volksinitiative «Zersiedlung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedlungsinitiative)», der eine gleichzeitige Behandlung erfordern würde. Der Verband beurteilt die Zersiedlungsinitiative als zu rigide und schädlich. Er lehnt diese ab und sieht keine Notwendigkeit, die Vorlagen zu verknüpfen. Der SVIT Schweiz bedauert, dass den Adressaten der Vernehmlassung nicht mehr Zeit eingeräumt wurde, was eine breite Meinungsbildung ermöglicht hätte.

Forderung nach einem Marschhalt

Der SVIT Schweiz fordert einen Marschhalt für die zweite Etappe. Die Umsetzung der ersten Revision (RPG 1) ist in den Kantonen derzeit in vollem Gang. Nun ist es an den Gemeinden, die neuen Richtpläne und Baugesetze in den kommunalen Planungs- und Bauordnungen zu konkretisieren. Das wird noch Jahre in Anspruch nehmen. Die betreffenden Volksabstimmungen sind ein Gradmesser für die Akzeptanz von RPG 1, und die Ergebnisse sollten in die Erwägungen von RPG 2 einfließen. Der SVIT Schweiz hält die Akzeptanz einer Verdichtung noch für zu gering, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Diese Entwicklung über die nächsten Jahre gilt es zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen.

Es besteht auch dahingehend keine Dringlichkeit, dass ein Rechtsvakuum in den von der RPG 2 anvisierten Bereichen bestehen würde. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist hinreichend, wenn auch nicht befriedigend geregelt.

Unterstützung der Zielsetzung – Vorbehalte gegenüber den Massnahmen

Der Bundesrat setzt sich gemäss dem erläuternden Bericht zum Ziel, «das Instrumentarium der Raumplanung so zu stärken und zu modernisieren, dass sie ihre Aufgabe, eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens sicherzustellen, optimal erfüllen kann» (Seite 3). Weiter schreibt der Bundesrat: «In unserem dicht besiedelten Land

ist weiterhin von zunehmenden und komplexeren räumlichen Nutzungs- und Interessenkonflikten auszugehen. Umso wichtiger ist es, die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen rechtzeitig und aus einer Gesamtsicht heraus weiterzuentwickeln.» Der SVIT Schweiz begrüsst diese Zielsetzung im Grundsatz und unterstützt diese.

Insgesamt entsteht aber der Eindruck, der Absender der Vorlage interpretiere Ziel und Rahmenbedingungen so, dass mehr geplant und enger geregelt werden müsse. Dies führt tendenziell dazu, dass die Handlungsfreiheit der Grundeigentümer weiter beschränkt sowie Bauvorhaben weiter verkompliziert und verteuert werden.

Rechtssicherheit beim Bauen ausserhalb der Bauzonen

Auch bezüglich des Bauens ausserhalb der Bauzonen ist der SVIT Schweiz grundsätzlich mit der Zielsetzung des Bundesrats einverstanden. Diese lautet gemäss Bericht: «Bei den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen soll die Optimierung und Vereinfachung der heutigen Regelung im Vordergrund stehen.» Allerdings scheint dem Verband die Umsetzung in der Vorlage nicht zielführend. Die Beseitigungsaufgabe besticht auf den ersten Blick. Im Einzelfall führt sie jedoch zu einer erheblichen Unsicherheit im Investitionsentscheid für ein Bauvorhaben. Tendenziell dürfte die Beseitigungsaufgabe dazu führen, dass von sinnvollen Bauvorhaben abgesehen wird und dass damit auch wirtschaftliche Tätigkeit unterbunden wird. Dass auf die Beseitigungspflicht bei Wohnbauten verzichtet wird, ist zwar sachlogisch, aber es führt insgesamt zu einer Ungleichbehandlung. Der SVIT Schweiz fordert, dass der Rechtssicherheit beim Bauentscheid grössere Beachtung geschenkt wird und andere Mechanismen geprüft werden.

Planungs- und Kompensationsansatz wird begrüsst

Dass den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen mehr Spielraum eingeräumt wird, damit sie ihren spezifischen Bedürfnissen besser Rechnung tragen können, wird vom SVIT Schweiz ebenfalls begrüsst. Die Statistik des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zeigt, dass sich die Zahl der bestehenden Gebäude stark von Kanton zu Kanton unterscheidet. Das hat vor allem historische Gründe. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Der SVIT Schweiz setzt sich auch dafür ein, dass bestehende Ökonomiegebäude unter gewissen Umständen einer massvollen Wohnnutzung zugeführt werden können, wie dies die Standesinitiativen der Kantone Graubünden und Wallis fordern.

Unklar ist, wie eine Kompensierung erfolgen soll, wenn der Absender schreibt: «Hier muss der Bauwillige, der von der Spezialregelung Gebrauch machen will, den Nachweis erbringen, dass er die angestrebte Mehrnutzung gemäss den gesetzlichen Anforderungen kompensiert.» Die im Bericht aufgeführten Beispiele vermögen nicht zu überzeugen. Der Verband hinterfragt darum grundsätzlich die Praktikabilität dieses Kompensationsansatzes. Hier sind konkrete Modelle gefordert, wie sie in den kantonalen Richtplänen umgesetzt werden könnten. Eine solche Kompensation darf nicht dazu führen, dass wegen den Kosten und Auflagen der Kompensation das gesamte Bauvorhaben verhindert wird.

Ja zu strafrechtlichen Sanktionen

Die milde Sanktionierung von Verstössen haben in der Vergangenheit immer wieder zu unbefriedigenden Ergebnissen und zu einem Unrechtsempfinden in der Bevölkerung geführt; besonders dann, wenn wesentlich unrechtmässig erstellten Bauten nicht entfernt werden mussten, weil der Rückbau von den Gerichten als unverhältnismässig taxiert wurde. Insofern ist die strafrechtliche Sanktionierung ebenfalls zu begrüssen. Allerdings ist nach Auffassung des SVIT Schweiz nicht einzusehen, warum dem Bundesamt für Raumentwicklung besondere Rechte eingeräumt werden sollen. Das führt zu einer aussergewöhnlichen Machtstellung.

Raumplanung in funktionalen Räumen

In der Raumplanung herrschen Planungsexzess und überbordende Mitsprachemöglichkeiten. Dies belastet – teilweise ohne ersichtlichen Nutzen – nicht nur die öffentlichen Kassen. Sie verteuern auch die Kosten der Bauwilligen und verschleppen sinnvolle Projekte. Der SVIT wehrt sich gegen die zunehmenden Planungsauswüchse und fordert eine Besinnung auf das Notwendige und Sinnvolle. Eine Ausweitung der Planungspflicht und der

Planungsgrundsätze lehnt der SVIT Schweiz ab. Die Ausweitung der Planungspflicht insbesondere in den Untergrund hält der Verband für nicht notwendig.

Bauen muss möglich und bezahlbar bleiben

Die Interessenabwägung ist als Grundsatz zwar begrüssenswert, aber die im Bericht aufgeführten Themenfelder, die in die Planung einfließen sollen, lassen befürchten, dass sich Bauherren in einen undurchdringlichen Planungsdschungel begeben und die Umsetzung konkreter Bauvorhaben verzögert oder gar verunmöglicht wird.

Sicherung des Besitzstandes – keine weiteren Eingriffe in die Rechte der Grundeigentümer

Die Ausgestaltung einer Revision muss sich nach Auffassung des SVIT Schweiz am Grundsatz orientieren, dass der Besitzstand von Eigentümern gewahrt wird. Diese sollen durch eine Betonung der Trennung von Baugebieten und Nichtbaugebieten nicht schlechtergestellt werden. Zudem sind die Rechte des Grundeigentümers explizit zu wahren und in die Interessenabwägung einzubeziehen.

Zur Vorlage

Art. 2 Abs. 1^{bis}

Sie [Bund, Kantone und Gemeinden] arbeiten insbesondere auch in Bereichen mit funktional-räumlichen Verflechtungen zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung erforderlich ist.

Bei der Vorlage handelt es sich nicht nur um eine Präzisierung, sondern um einen Ausbau der Planungspflicht. Art. 2 Abs 1 RPG ist in der geltenden Form ausreichend. Auf Art. 2 Abs. 1^{bis} ist zu verzichten.

Art. 2 Abs. 2^{bis}

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden wägen auf der jeweiligen Ebene die Interessen gegeneinander ab und legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Art. 2 Abs. 2bis wird vom SVIT Schweiz begrüsst. Eine echte Interessenabwägung bedingt jedoch, dass die entscheidenden Behörden auch einen echten Entscheidungsspielraum besitzen. Art. 2 Abs. 3 geht diesbezüglich zu wenig weit. Die Bestimmung müsste den grösstmöglichen Ermessensspielraum gewähren. In der vorliegenden Form wird diese Bestimmung abgelehnt.

Art. 3 Abs. 5

Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen.

Die Bestimmung ist Ausdruck einer überschüssenden Planungspflicht. Die Nutzung des Untergrundes ist hinreichend geregelt. Aus einer Bestimmung im RPG lässt sich eine Planungspflicht mit ungeahntem Ausmass ableiten. Die Planungspflicht für die Nutzung des Untergrundes muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden und darf sich nicht auf das gesamte Planungsgebiet erstrecken. Die Bestimmung wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Art. 6 Abs. 4

Sie [die Kantone] berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die Bundesinventare nach den Artikeln 5, 18a und 23b–23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne nach Massgabe ihrer Verbindlichkeit.

Neu sollen die Bundesinventare explizit als Grundlage für die Richtpläne der Kantone aufgenommen werden. Ob der Schutz, der im betreffenden Bundesgesetz bereits geregelt ist (Art. 6), im RPG explizit aufgeführt werden soll, ist zu hinterfragen.

Art. 18 Abs. 4 und 5

⁴ Lage und Grösse der Zonen nach diesem Artikel [Weitere Zonen und Gebiete], die ausserhalb der Bauzonen liegen und zumindest teilweise für die Bebauung vorgesehen sind, sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁵ Land kann einer Zone nach Absatz 4 nur zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich dafür eignet und benötigt wird;
- b. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- c. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- d. mit der Zone die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit wird bereits in Art. 2 Abs. 1^{bis} ausreichend festgehalten.

Art. 23a

¹ Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen dürfen in jedem Fall nur erteilt werden, wenn das betreffende Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

² Wenn möglich sind für solche Vorhaben bestehende Gebäudevolumen zu nutzen oder zu ersetzen.

Diese Bestimmung stellt eine merkliche Verschärfung gegenüber Art. 24 des geltenden Gesetzes dar (*Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn: a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*). Zwar unterstützt der SVIT Schweiz den Grundsatz der Interessenabwägung. Diese kommt in der Formulierung jedoch nicht zum Ausdruck – im Gegenteil. Das geltende Recht geht von Ausnahmen aus, während die Vorlage die Vereinbarkeit verlangt. Zusammen mit der Kompensation und der Beseitigungsaufgabe führt sie zu einer Verhinderung von Bauten ausserhalb Bauzone. Der SVIT Schweiz lehnt diese Bestimmung in der vorliegenden Formulierung ab.

Art. 23b Abs. 1 und 2

¹ Für neue Bauten, Gebäudeteile oder Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden, gilt die Auflage, dass sie zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist, wenn: a. die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt; und b. keine neue zonenkonforme und standortgebundene Nutzung bewilligt werden kann.

² Die Beseitigungsaufgabe gilt auch für Nutzungen, die neu bewilligt werden.

Im Ergebnis wird diese Bestimmung dazu führen, dass Bauten trotz Standortgebundenheit für den Bauwilligen ein erhebliches Investitionsrisiko besteht und Bauten demzufolge nicht realisiert werden. Es ist nach Ansicht des SVIT Schweiz zu berücksichtigen, dass dies wirtschaftsfeindlich sein kann.

Der SVIT Schweiz fordert, dass die Beseitigungspflicht in der Baubewilligung explizit aufgeführt und im Grundbuch eingetragen wird – oder bei Verzicht auf die Beseitigungspflicht gemäss Art. 23b Abs. 4 und 5 ein solcher nicht ausdrücklich erwähnt sein muss.

Art. 23b Abs. 4 und 5

³ Bei nicht leicht entfernbar Wohnbauten kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass die Beseitigungsaufgabe nicht gilt. Der Bundesrat kann zudem Kategorien von Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und für die die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

⁴ Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn der Betrieb, für den sie benötigt werden, längerfristig existenzfähig

ist.

Variante zu Abs. 4

Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Bauten oder Anlagen für den zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck verfügbar bleiben.

Der Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit ist und bleibt ein problematisches Konstrukt, da angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein solcher Nachweis schwer zu erbringen ist. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Auflage den Strukturwandel beschleunigt. Im Grundsatz stimmt der SVIT Schweiz der Vorlage mit den erwähnten Vorbehalten zu.

Die Variante zu Abs. 4 ist nicht praktikabel.

Art. 23d

Planungs- und Kompensationsansatz

1 Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen.

2 Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.

3 Baubewilligungen, die gestützt auf solche Regelungen erteilt werden, setzen den Nachweis voraus, dass eine Kompensation sichergestellt ist, welche die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt.

4 Der Kanton gewährleistet den Vollzug.

Der SVIT Schweiz begrüsst den Planungs- und Kompensationsansatz grundsätzlich, weil damit die Gestaltungsmöglichkeit der Kantone im Gesetz festgeschrieben wird. Ebenso unterstützt der Verband die Standesinitiativen der Kantone Graubünden und Wallis, die die Möglichkeit einer massvollen Umwandlung von nicht mehr benötigten Ökonomiegebäuden fordern. Die nach diesem Artikel vorgesehene Planungsautonomie muss jedoch eine Kompensation auf Kantonsebene ermöglichen. Eine Kompensation durch den Bauwilligen ist nicht zielführend, da sie insgesamt ein Flickwerk bleibt und in der Summe unbefriedigende Einzellösungen mit sich bringt. In vielen Fällen dürfte eine objektbezogene Kompensation unmöglich bleiben. Die Abgeltung der Kompensation durch den Bauwilligen könnte beispielsweise finanzieller Art sein und durch den Kanton festgelegt werden. Der Artikel ist dahingehend anzupassen.

Art. 24d Abs. 1 und 1^{bis}

Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

¹ In Zeiten fehlenden betrieblichen Bedarfs ist in landwirtschaftlichen Wohnbauten eine landwirtschaftsfremde Wohnnutzung zulässig.

^{1bis} Teilweise Änderungen landwirtschaftlicher, in ihrer Substanz erhaltener Wohnbauten, die weder unter Artikel 23f Absatz 2 noch unter Artikel 24c fallen, sind zulässig, soweit sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder für eine energetische Sanierung unumgänglich sind und die äussere Erscheinung sowie die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

Der SVIT Schweiz tritt für eine grundsätzliche Erlaubnis zur Zweckänderung bestehender Bauten – beispielsweise der Umwandlung von landwirtschaftlichen Wohngebäuden in nicht-landwirtschaftliche Wohngebäude – mit Erneuerung massvoller Erweiterung ein. Die Formulierung von Art. 24d Abs. 1 des geltenden

Raumplanungsgesetzes (*In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden.*) ist diesbezüglich klarer und weniger einschränkend. Auf Art. 1 und 1^{bis} gemäss Vorlage ist zu verzichten.

Art. 24d Abs. 2

Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn: a^{bis} deren Schutzwert damit integral erhalten bleibt;...

Die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel ist durch die Behörde im Bewilligungsverfahren zu beurteilen. Durch die Formulierung «integral» bleibt die Beurteilung ausgeschlossen. Diese Ergänzung wird darum vom SVIT Schweiz abgelehnt.

Für alle übrigen Bestimmungen gemäss Vorlage gilt Zustimmung.

Kontakt

SVIT Schweiz
Dr. Ivo Cathomen
Stv. Geschäftsführer
Puls 5, Giessereistrasse 18
8005 Zürich

Tel. +41 44 434 78 88
ivo.cathomen@svit.ch